

Ein Rechtsstaat, der nicht handeln kann



Von **Fatina Keilani**

Redakteurin im Ressort Meinungsfreiheit

Veröffentlicht am 21.11.2025 | Lesedauer: 3 Minuten



WELT-Autor Fatina Keilani

Quelle: Stefan Beetz/WELT/Claudia Weidner

Karlsruhe hat entschieden: Wenn die Polizei einen abgelehnten Asylbewerber in seinem Zimmer festnehmen will, braucht sie einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss. Das stärkt die Grundrechte – doch es schwächt den Rechtsstaat.

Wenn Polizisten ein Zimmer in einer Flüchtlingsunterkunft betreten wollen, um einen Bewohner abzuschieben, dann brauchen sie dafür einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss. Die Tür polizeilich aufzustemmen, ist eine Verletzung des Grundrechts auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes. Das geht aus einer am Donnerstag veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/09/rk20250930_2bvro46025.html?nn=68080) hervor. Egal ist dabei, ob vorher geklopft wurde und der Bewohner einfach nicht aufgemacht hat. Diese Entscheidung macht Abschiebungen künftig noch schwerer, als sie ohnehin schon sind.

Im aktuellen Fall hatte sich Folgendes zugetragen: Der Beschwerdeführer, ein abgelehnter Asylbewerber aus Guinea, teilte sich ein Zimmer mit einer anderen Person in einer Flüchtlingsunterkunft. Als die Polizei im September 2019 klopfte, um ihn abzuschieben, öffnete er nicht die Tür, worauf die Polizei sie mit einer Ramme aufbrach und die Beamten im Zimmer nach dem Asylbewerber suchten.

Der Mann klagte über zwei Instanzen auf Feststellung, dass man sein Zimmer nicht hätte betreten dürfen, bis das Oberverwaltungsgericht (OVG) die Berufung abwies. Die polizeiliche Maßnahme sei keine Durchsuchung im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz gewesen, sondern lediglich ein „Betreten“ und somit gerechtfertigt. Daraufhin erhob der Asylbewerber mithilfe der Organisation Pro Asyl und der Gesellschaft für Freiheitsrechte Verfassungsbeschwerde – und bekam Recht. Die Karlsruher Richter sahen sehr wohl eine Verletzung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung in dem Türaufbruch durch die Polizei.

Die Richter gehen der Frage nach, wie sich das „Betreten“ des Zimmers vom „Durchsuchen“ abgrenzt, und widersprechen dabei dem OVG. Es kommt demnach nicht darauf an, ob die Beamten etwas Bestimmtes gesucht haben. Es reicht, dass sie nicht wussten, ob und wo die Person im Zimmer ist. Das macht die Handlung zu einer gezielten Suche, also einer Durchsuchung. Daher brauche es vorher die richterliche Anordnung. Das Urteil des OVG wurde aufgehoben, nun muss das Gericht neu entscheiden.

Mit seinem Beschluss erschwert das Bundesverfassungsgericht Abschiebungen weiter und bürdet den Gerichten zusätzliche Aufgaben auf. Erst vor wenigen Wochen waren Beschlüsse veröffentlicht worden, die im selben Geist ergingen (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/bvg25-097.html>) . Über einen davon hat WELT ausführlicher berichtet (<https://www.welt.de/debatte/plus690369a27b376d2140d70349/abschiebungen-ein-kampf-gegen-windmuehlen-der-nicht-nur-bundespolizisten-demoralisiert.html>) . Darin wurde klargestellt, dass es keine akzeptable Reihenfolge ist, eine abzuschiebende Person erst einmal in Gewahrsam zu nehmen und sodann unverzüglich eine richterliche Anordnung für die Abschiebehaft einzuholen. Vielmehr muss in einem geplanten Verfahren erst die richterliche Anordnung her, dann erst kann die Person in Gewahrsam genommen werden.

Die deutschen Gerichte sind durch das Scheitern der deutschen Migrationspolitik und aller ihrer Folgewirkungen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article68be615346b61b4dcbobd4c6/migration-deutsche-gerichte-verzeichnen-drastischen-anstieg-von-asylklagen.html>) wie Asyl- und Strafverfahren ohnehin schon stark belastet. Abschiebungen gelingen auch ohne diese Hemmnisse nur selten.

Aus der neuen Entscheidung müssen nun die richtigen Schlüsse gezogen werden. Der Karlsruher Entscheid ist einerseits ein Lehrstück über Rechtsstaatlichkeit: Selbst wer kein Bleiberecht hat, bleibt Träger von Grundrechten. Dennoch muss es für den Staat möglich bleiben oder werden, seine Entscheidungen umzusetzen, also etwa den Vollzug der Abschiebung. Es ist ohnehin schon ein sehr langer Weg, bis jemand vollziehbar ausreisepflichtig ist. Denn ein Rechtsstaat, der nicht handeln kann, ist auf Dauer nicht überlebensfähig.